

Allgemeine Ausstellungsbedingungen des 108. MNU-Bundeskongresses 2017



1. Veranstalter

Veranstalter der Ausstellung ist der Deutsche Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e. V., Hamburg, im Folgenden "Veranstalter" genannt. Mit der Durchführung der Ausstellung ist das Ausstellungsamt des MNU-Ortsausschusses Aachen betraut.

2. Anmeldeformalitäten

Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich nur als Online-Anmeldung. Besondere Standwünsche können als Bedingung für eine Beteiligung nicht anerkannt werden. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht gewährt. Aussteller, die sich bis zum 30. November 2016 angemeldet haben, werden in der Kongressschrift aufgeführt.

3. Zulassung

Zugelassen zur Ausstellung sind vor allem Hersteller- und Händlerfirmen sowie Verlage bzw. deren Vertreter, deren Ausstellungsgüter dem mathematischen-naturwissenschaftlichen Unterricht entsprechen, und Institutionen, deren Ziel die Förderung des mathematisch - naturwissenschaftlichen Unterrichtes ist.

Über die Zulassung entscheidet das Ausstellungsamt, in strittigen Fällen im Einvernehmen mit dem Ausstellerbeirat. Mit der Bestätigung der Anmeldung gilt die Zulassung als erteilt.

4. Unteraussteller

Der Aussteller hat die Zulassung eines Unterausstellers schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme eines Unterausstellers ist nur dann zulässig, wenn das Ausstellungsamt zugestimmt hat. Unteraussteller werden im Ausstellungsverzeichnis des Tagungsprogramms nicht mit aufgeführt. Der haftbare Gesamtschuldner bzw. die Einzelschuldner sind im Antrag zu benennen.

5. Stand- und Platzzuteilung

Die Stand- und Platzzuteilung erfolgt rechtzeitig durch das Ausstellungsamt. Der Ausstellerbeirat wird gegebenenfalls informiert. Ein Anspruch auf die angemeldete Standnummer besteht nicht. Das Ausstellungsamt kann eine Beschränkung der beantragten Standgrenzen vornehmen. Da MNU-Ausstellungen in der Regel nicht in üblichen Ausstellungshallen stattfinden, ist das Ausstellungsamt im Einvernehmen mit dem Ausstellerbeirat berechtigt, auch abweichend von einer schon erfolgten Bestätigung dem Aussteller einen anderen Platz in anderer Lage anzuweisen, sowie Ein- und Ausgänge der Hallen oder Vor-

räume zu verlegen oder zu schließen. Der sich aus einer solchen Änderung eventuell ergebende Differenzbetrag der Standmiete ist im Einvernehmen mit dem Aussteller nachzuzahlen oder wird dem Aussteller zurückerstattet. Werden in derartigen Fällen die Belange des Ausstellers in unzumutbarem Maße beeinträchtigt, so kann er mit Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete vom Ausstellervertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.

6. Standmieten

Die Standmiete wird grundsätzlich nach der belegten Boden- und Rückwandfläche berechnet. Das Ausstellungsamt ist berechtigt, nach erfolgter Anmeldebestätigung eine angemessene Abschlagszahlung für Standmiete, Miete für Tische, Gebühren für Inserate und Prospektverteilung zu erheben.

7. Zahlungsfrist

Alle vom Ausstellungsamt berechneten Beträge sind ohne Abzug sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.

8. Rücktritt vom Ausstellervertrag

Firmen, die sich verbindlich angemeldet haben, können aus dem Vertragsverhältnis nicht mehr entlassen werden (Ausnahme siehe Ziffer 5, Absatz 6). Verzichtet eine Firma nach Abschluss des Ausstellervertrages auf die Beschickung der Ausstellung, so haftet sie trotzdem für die Standmiete. Gelingt es dem Ausstellungsamt, den Stand anderweitig zu vermieten, so ist seitens des vom Vertrag zurückgetretenen Ausstellers eine Entschädigung von 10% der Standmiete zu zahlen.

9. Zeiten für Auf- und Abbau

Anlieferung per Spedition

Mittwoch, 5. April 2017, von 10:00 bis 17:00 Uhr

Aufbauzeit ist Donnerstag, 6. April 2017,

von 11:00 bis 18:00 Uhr.

Abbauzeit ist Sonntag, 9. März 2017,

von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Montag, 10. April 2017, 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Diese Zeitfenster sind unbedingt einzuhalten; sonst müssen die entstehenden Mehrkosten vom Verursacher übernommen werden. Notwendige Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung mit dem Ausstellungsamt. Weitere Einzelheiten werden noch bekannt gegeben.

Allgemeine Ausstellungsbedingungen des 108. MNU-Bundeskongresses 2017



10. Gestaltung der Ausstellungsstände

Die Gestaltung der Stände ist Sache der Aussteller. Die Stände sind jedoch so zu gestalten, dass ein ansprechender architektonischer Gesamtaufbau entsteht. Das Ausstellungsamt kann im Einvernehmen mit dem Ausstellerbeirat jederzeit verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die den Zulassungsbedingungen nicht entsprechen und die insbesondere die Besucher oder die benachbarten Aussteller unzumutbar gefährden oder belästigen. Die Standhöhe richtet sich nach den baulichen Gegebenheiten. Die Breite der Gänge muss den bau- und feuerpolizeilichen Bedingungen entsprechen. Die Reinigung der Ausstellungsstände obliegt den Ausstellern.

11. Transport, An- und Ablieferung des Ausstellungsgutes, Leergut

Transport, An- und Ablieferung des Ausstellungsgutes ist Sache der Aussteller. Der Veranstalter haftet nicht für evtl. entstehende Verluste oder für unrichtige bzw. verspätete Zustellung. Das Lagern von Leergut und Verpackungsmaterial aller Art in den Ausstellungsräumen, Ausstellungsständen und dem Besucherverkehr vorbehaltenen Gängen ist untersagt. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten wird das Ausstellungsamt Lagerräume für Leergut nachweisen.

12. Haftung

Die Aussteller sind dem Veranstalter gegenüber haftbar für alle Schäden, die von ihnen oder den von ihnen Beauftragten an den Ausstellungs- bzw. Vortragsgebäuden oder seinen Einrichtungen sowie gegenüber Dritten verursacht werden. Insbesondere dürfen Gebäudewände, Decken, Boden und die zur Verfügung gestellten Tische beispielsweise durch Nägel, Dübel, Klebstoffe, Farbe, usw. nicht beschädigt werden. Auftretende oder verursachte Schäden sind sofort dem Ausstellungsamt und den Hausmeistern zu melden. Der Abschluss jeglicher Versicherungen ist Sache der Aussteller. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung auch hinsichtlich der Ausstellungsgüter, des Personals und der Besucher der Stände. Die Überwachung des C.A.R.L.s sowie der Ausstellung obliegt der Hochschulwache der RWTH Aachen.

13. Rundschreiben

Nach der Anmeldebestätigung werden die Aussteller durch Rundschreiben über weitere

Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Ausstellung unterrichtet.

14. Allgemeines

Der Veranstalter ist beim Vorliegen nicht von ihm verschuldeter zwingender Gründe oder im Fall höherer Gewalt berechtigt, die Ausstellung zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern. Die Aussteller haben in solchen begründeten Ausnahmefällen keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Findet die Ausstellung aus vorgenannten Gründen, also ohne Verschulden des Veranstalters, nicht statt, wird den Ausstellern die Standmiete bis zu einem Betrag, der den dem Veranstalter entstandenen Kosten entspricht, zurückerstattet.

Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Einsprüche, die auf der Teilnahme an der Ausstellung bzw. Vortragsveranstaltung anlässlich eines Kongresses des Veranstalters beruhen, ist der Geschäftssitz des Veranstalters (Hamburg).